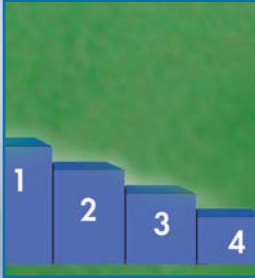




Haut hin – Haut nicht hin

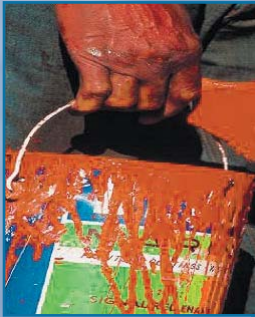
Hautschutz beim Umgang
mit Gefahrstoffen

Regeln für den Hautschutz bei



Rangfolge der Schutzmaßnahmen!

1. Ersatzstoffprüfung
2. technische Maßnahmen
3. organisatorische Maßnahmen
4. persönliche Schutzausrüstungen
(Schutzbekleidung, Hautmittel, ...)



Direkten Hautkontakt mit Gefahrstoffen grundsätzlich meiden!

Je nach Art der Tätigkeit können Schutzkleidung, Schutzbrille, Gesichtsschutz und Schutzhandschuhe erforderlich sein. Hautmittel (zum Schutz, zur Reinigung und zur Pflege) machen den persönlichen Hautschutz komplett.



Schutzhandschuhe haben Vorrang vor der Anwendung von Hautschutzmitteln!

Um die Schweißneigung unter Schutzhandschuhen zu reduzieren, sollten Baumwollunterziehhandschuhe oder spezielle, gerbstoffhaltige Hautschutzcremes verwendet werden. Nur für den Verwendungszweck geeignete Handschuhe benutzen. Die Nutzungsdauer des Handschuhs kann beim Hersteller erfragt werden. Nach Überschreiten der Gesamtnutzungsdauer darf der Handschuh nicht wieder verwendet werden.



im Umgang mit Gefahrstoffen



Hautschutz-, Hautreinigungs- und Hautpflegemittel bieten zusätzlichen Schutz und fördern die Hautregeneration!

Es gibt keine universellen Hautmittel. Die Auswahl geeigneter Mittel richtet sich nach der Art der Tätigkeit und den jeweiligen Gefahrstoffen. Hautschutz- und Hautpflegemittel auf die gereinigte und gut abgetrocknete Haut auftragen. Hautschutzmittel sollen auf der Haut einen Schutzfilm bilden, der das Anhaften und Eindringen von Gefahrstoffen verhindert. Hautreinigungsmittel sollen die Haut weder zu stark austrocknen noch mechanisch beschädigen.



Hautschutzberatung und frühzeitiges Vorgehen bei Hauterscheinungen erhalten die Gesundheit und die Arbeitsfähigkeit!

Individuelle Hautschutzberatung und Schulung durch den Betriebsarzt haben entscheidenden Einfluss auf den Erfolg eines betrieblichen Hautschutzkonzeptes.

Bei ersten Anzeichen von Hauterscheinungen den Betriebsarzt oder einen Hautarzt aufsuchen. Werden beruflich verursachte Hauterscheinungen frühzeitig erkannt, kann das Entstehen einer Berufskrankheit verhindert werden.



Der Hautschutzplan dient dem systematischen Hautschutz und der Auswahl von geeigneten Schutzmitteln!

Sicherheitsfachkraft und Betriebsarzt müssen in die Erstellung des Hautschutzplanes und die Auswahl der Schutzhandschuhe und Hautmittel einbezogen werden.

Arbeitsbereich Tätigkeiten

Auswahl der Bereiche mit Hautgefährdung auf der Grundlage einer

Gefährdungs- beurteilung

Arbeitsverfahren

Auswahl der Bereiche mit Hautgefährdung auf der Grundlage einer

Gefährdungs- beurteilung

Besonders zu beachten ist der Umgang mit

- wasserlöslichen und nicht wasserlöslichen Gefahrstoffen,
- stark anhaftenden Verschmutzungen,
- wässrigen Arbeitsstoffen einschließlich Feuchtarbeit,
- mechanischen Belastungen,
- wechselnden Arbeitsstoffen.

Schutzhandschuhe

- Zum Schutz vor chemischen Belastungen mit wasserlöslichen und nicht wasserlöslichen Arbeitsstoffen Chemikalienschutzhandschuhe der Kategorie III verwenden (meist Nitril-, Butyl- oder Fluorkautschuk). Material und Dicke des Handschuhs müssen entsprechend der Intensität und Dauer der Belastung ausgewählt werden.
- Zum Schutz vor Säuren und Laugen und bei Reinigungsarbeiten eignen sich Handschuhe aus Naturlatex (Kat. III).
- Bei Kontakt mit Zement, staubenden Arbeitsstoffen und bei Wartungsarbeiten eignen sich besonders nitrilbeschichtete Baumwollhandschuhe.

Bei der Auswahl geeigneter Schutzhandschuhe Hinweise im Sicherheitsdatenblatt und Angaben der Handschuhhersteller beachten.

n Hautschutzplan

Hautschutzmittel

Hautschutzmittel für unbedeckte Körperpartien vor jedem Arbeitsbeginn, auch nach Pausen sorgfältig auftragen.

- Für wasserunlösliche Gefahrstoffe (Öle, Fette, Lacke, Klebstoffe...) sind wasserlösliche, fettarme Hautschutzmittel, sogenannte „Öl in Wasser“-Emulsionen (O/W) geeignet.
- Für wasserlösliche Gefahrstoffe (Kalk, Zement, Säuren, Laugen, Reinigungs- und Desinfektionsmittel...) sind wasserunlösliche, fetthaltige Hautschutzmittel, sogenannte „Wasser in Öl“-Emulsionen (W/O) geeignet.
- Unter Schutzhandschuhen gerbstoffhaltige Hautschutzcremes oder Baumwollunterziehhandschuhe verwenden.

Mittel für spezielle Belastungen beim Vertreiber oder Hersteller erfragen.

Hautreinigungsmittel

- Schonende Hautreinigungsmittel nach der Arbeit und vor Pausen verwenden.
- Keine unverdünnten Lösungsmittel verwenden. Auf scharfkantige Reibemittel, Bürsten und Bimsstein verzichten.
- Lösung- und reibemittelhaltige Reinigungsmittel nur bei hartnäckigen Verschmutzungen einsetzen.

Mittel für spezielle Belastungen beim Vertreiber oder Hersteller erfragen.

Hautpflegemittel

- Hautpflegemittel mit rückfettenden und feuchtigkeitsspendenden Eigenschaften nach Arbeitsende auftragen.
- Hautpflege auch zu Hause fortsetzen.

Mittel für spezielle Belastungen beim Vertreiber oder Hersteller erfragen.



Haut hin – Haut nicht hin

Durch Ersatzstoffe, technische oder organisatorische Maßnahmen kann eine Hautgefährdung vollständig vermieden werden. Sind diese Maßnahmen nicht möglich, beugen persönlicher Hautschutz und regelmäßige Hautpflege einer Hauterkrankung wirksam vor. Hautschutzpläne sind eine notwendige Voraussetzung für systematisches Handeln im betrieblichen Hautschutz. Gute arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Beratung und Betreuung garantieren den Erfolg von Hautschutzmaßnahmen.

...überlassen Sie das Schicksal Ihrer Haut nicht dem Zufall!



Impressum

Behörde für Gesundheit
und Verbraucherschutz
Amt für Arbeitsschutz
Billstraße 80
20539 Hamburg
Arbeitsschutztelefon: +49 40 428 37-21 12

Ansprechpartnerin:
Heidrun Rupprecht
Tel.: +49 40 428 37-31 67
E-Mail: heidrun.rupprecht@bgv.hamburg.de

Bezug:
Diese Broschüre (M 11) ist kostenlos
erhältlich beim Amt für Arbeitsschutz
unter der o. a. Anschrift und unter
Tel.: +49 40 428 37-23 68
E-Mail: publikationen@bgv.hamburg.de
Internet: www.hamburg.de/arbeitsschutz

Gestaltung: www.kwh-design.de
Druck: Mundschenk, Soltau
4. Auflage Juni 2010

Anmerkungen zur Verteilung:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Senates der Freien und Hansestadt Hamburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Das gilt für Bürgerschafts-, Bundestags-, Europawahlen sowie die Wahlen zur Bezirksversammlung. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne einen zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, auf welchem Weg und in welcher Art diese Druckschriften dem Empfänger zugegangen sind. Den Parteien ist jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.